

Schonvermögen

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB XII beanspruchen, müssen Sie Ihr **verwertbares** Vermögen bis auf das Schonvermögen zuerst aufbrauchen, bevor Sie Sozialhilfe erhalten können. Zum Vermögen gehören Geldwerte oder Sacheigentum. Verwertbar ist Vermögen nur dann, wenn Sie auch tatsächlich darüber verfügen können und die Verwertung keine besondere Härte darstellt. Das kann abhängig von der Lebenssituation und bei besonderen, ungewöhnlichen Umständen der Fall sein.¹¹³

1. Welches Vermögen ist geschützt?

Zum Schonvermögen gehören *typischerweise* nach § 90 SGB XII:

- kleinere Barbeträge (s. Tabelle unten);
- ein angemessenes, selbst bewohntes Hausgrundstück (→ Hauseigentum);
- sonstige Vermögensgegenstände wie z.B. **S** *angemessener Hausrat* (wie Möbel, Haushaltsgeräte, Bücher, Wäsche), zu berücksichtigen sind bei der Angemessenheit vergleichbare Bevölkerungsgruppen, aber auch die bisherigen Lebensverhältnisse;
- *Gegenstände für die Ausübung/Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung*, wenn diese hierfür unentbehrlich sind (beispielsweise Maschinen, Werkzeuge, Computer, Berufsbekleidung aber möglicherweise auch Betriebsgrundstücke oder ein Kfz. bei Kurier- oder Taxifahren);
- *Gegenstände zur Befriedigung geistiger und/oder künstlerischer Bedürfnisse* wie z.B. Bücher, CDs, Musikinstrumente, Briefmarkensammlungen, Fotoausrüstungen, Platten-, CD- oder DVD-

Spieler, aber nur dann, wenn diese Dinge keinen Luxus darstellen;

- *Familien- und Erbstücke*, wenn der Verkauf eine besondere Härte darstellen würde;¹¹⁴
- Vermögen, das **nachweislich** (z.B. durch Bau- bzw. Finanzierungspläne oder Kaufverträge) zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist, welches einem Behinderten oder Pflegebedürftigen zu Wohnzwecken dienen soll;¹¹⁵
- Altersvorsorgekapital, das im Rahmen der „Riesterförderung“ angespart wurde.

2. Verwertbarkeit von Vermögen

Verwertbar ist grundsätzlich alles, was sich in einem angemessenen Zeitraum irgendwie zu Geld machen läßt. Dabei ist es unerheblich, ob dies eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt oder die Veräußerung momentan wirtschaftlich ungünstig ist, wie z.B. bei Grundstücken oder Häusern (→ Hauseigentum). Infrage kommen hierbei Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Verbrauch oder Beleihung.

Nicht verwertbar kann Vermögen aus *rechtlichen* Gründen (z.B. das Vermögen ist Eigentum einer dritten Person oder Sie verfügen z.B. über ein persönliches Wohnrecht) oder aus *tatsächlichen* Gründen sein (z.B. weil bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks kein Gebot abgegeben wird).¹¹⁶

3. Härtefälle

Die Sozialhilfe darf **nicht** vom Einsatz von Vermögen abhängig gemacht werden, wenn dies für Sie oder Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen eine besondere Härte darstellen würde. Ganz besonders gilt dies dann, wenn Sie Hilfen nach den Kapiteln 5-9 SGB XII erhalten und Ihnen durch den Einsatz Ihres Vermögens eine angemessene Lebensführung oder Alterssicherung erschwert würde (§ 90 III SGB XII) oder Sie ein Vermögen aus anrechnungsfreiem Einkommen gebildet haben¹¹⁷.

113 Vgl. hierzu **Brühl**, a.a.O., S. 154-155

114 **Lücking**, Erika in Hauck/Noftz, a.a.O., K § 90 Rz 33-40

115 Vgl. **Brühl**, a.a.O., S. 143-153; **Schellhorn**, a.a.O., S. 70-72

116 **Lücking**, a.a.O., Rz 9-14

117 Dies ist der Fall, wenn Sie aus anrechnungsfreiem Einkommen wie z.B. aus Erziehungsgeld, Nachzahlungen des Sozialamts (VG Kassel 07.12.1994, info also 1995, 97) oder Blindenhilfe Geld angespart haben, welches über den Grenzen für das Schonvermögen liegt.

3.1 Definition des Härtebegriffs

Beim Begriff der Härte handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, d.h., er ist gesetzlich nicht genau und verbindlich definiert und unterliegt somit den Entscheidungen von Gerichten. Es existieren daher zahlreiche Urteile, wie und wann der Begriff der Härte anzuwenden bzw. eine solche anzunehmen ist.¹¹⁸

Es ist jedoch immer von einer objektiven Härte auszugehen und nicht allein davon, ob Sie persönlich verständlicherweise den Einsatz Ihres Vermögens als besonders hart empfinden. Allerdings haben Sie stets Anspruch auf die Überprüfung, ob in Ihrem Fall nicht eine besondere Härte nach § 90 III SGB XII vorliegt, auch wenn Ihr Vermögen nicht zum oben aufgezählten Schonvermögen gehört.

Eine besondere Härte kann nur in den sogenannten **atypischen** Fällen (die typischen Fälle sind im Gesetz ja bereits aufgelistet) aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles hinsichtlich von Art, Höhe und Dauer der Hilfe, Ihres Alters oder besonderer Belastungen Ihrer Person oder Ihrer Angehörigen vorliegen. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn in Ihrem Einzelfall im Unterschied zu vergleichbaren Personengruppen eine besondere Härte anzunehmen wäre.¹¹⁹

Die Härtefallregelung wird erfahrungsgemäß auch von den Gerichten entsprechend eng ausgelegt und gilt nur in Ausnahmefällen. Im übrigen müssen Sie als Antragsteller dem Sozialhilfeträger die besondere Härte Ihres Einzelfalles nachweisen können, was eine zusätzliche Erschwernis darstellt.

4. „Kleinere Barbeträge“

Seit dem 01.01.2005 gelten mit der Verordnung zur Durchführung von § 90 SGB XII folgende neue Werte für die kleineren Barbeträge des Schonvermögens¹²⁰: siehe Tabelle S. 58

Kritik

Hierdurch wird deutlich, daß zwar die Freigrenze bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt auf 1.600,- € und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Hilfen nach den Kapiteln 5-9 SGB XII auf 2.600,- € angehoben wurden. Die besondere Einkommensgrenze für Blinde und Schwerstpflegebedürftige von 4.091,- € wurde jedoch gestrichen und beträgt nun für diese Personen ebenfalls 2.600,- €. Eine Begründung für diese Schlechterstellung von Blinden und Schwerstpflegebedürftigen ist der Gesetzgeber schuldig geblieben.

5. Darlehen

Ist verwertbares, nicht geschütztes oder nicht wegen Härte freigestelltes Vermögen vorhanden, dessen **sofortige** Verwertung nicht möglich ist oder würde die **sofortige** Verwertung für Sie als Antragsteller eine Härte bedeuten, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden (§ 91,1 SGB XII). Hierbei kann der Sozialhilfeträger die Hilfe davon abhängig machen, daß seine Ansprüche in irgendeiner Form gesichert werden (§ 91,2 SGB XII). Mit anderen Worten: Er kann z.B. eine Sicherungshypothek oder Grundschuld auf Ihr Haus oder Grundstück im Grundbuch eintragen lassen, um damit im Falle einer Veräußerung seine Ansprüche zu sichern.

Gültig ist diese Regelung nur für die Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII) und nach den Kapiteln 5-9 SGB XII (§§ 47-74 SGB XII), **nicht** aber für Empfänger von Grundsicherung! Eine darlehensweise Erbringung von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung ist im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. § 41 II SGB XII: nur Verweis auf § 90, nicht aber § 91 SGB XII).¹²¹

S

¹¹⁸ Eine Darstellung der verschiedenen Urteile wäre hier zu umfangreich. Sie können die einzelnen ergangenen Gerichtsurteile jedoch in Nachschlagewerken wie z.B. dem **EnSoz** (Völkel, Manfred: *Entscheidungsnachweis Sozialhilfe*: EnSoz; Stuttgart, München, Hannover u.a., 2001 [Grundwerk]) unter dem Stichpunkt „Härte“ usw. finden.

¹¹⁹ Lücking, a.a.O., Rz 68-69

¹²⁰ Kraher/Manns, a.a.O., S. 98-99, aktualisiert durch die neuen Daten des SGB XII

¹²¹ Lücking, a.a.O., Rz 1-9